

Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 02-2014

Urteil

Auf den Einspruch der Rhein-Neckar Löwen GmbH wegen der Disqualifikation mit Bericht gegen den Spieler Gedeon Guardiola hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden sowie
Michael Lembke, Flensburg und
Thomas Schlingmann, Bielefeld als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

- 1) Die als Folge der Disqualifikation mit Bericht eingetretene Sperre wird aufgehoben
- 2) Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist der Einspruchsführerin zu erstatten.
- 3) Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 142,50 Euro trägt die HBL.
- 4) Der Gegenstandswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Sachverhalt:

Im Spielbericht des Spiels Nr. 251 der DKB Handball-Bundesliga zwischen dem TV Emsdetten und den Rhein-Neckar Löwen am 26.03.2014 ist unter anderem vermerkt:

„BERICHT:

Disqualifikation gegen Spieler Nr. 30 RNLoewen Guardiola Villaplana Gedeon gemäß Regel 8.10 C. Er verhinderte in der letzten Spielminute (Spielstand 32:44) die Ausführung eines Anwurfes.

EINSPRUCH ANGEKÜNDIGT DURCH Rhein-Neckar Löwen.

Wir legen Protest gegen die rote Karte mit Bericht ein. Unser Spieler Isaias Guardiola lag verletzt im Kreis, Gedeon Guardiola wollte das Spiel unterbrechen um eine Behandlung durch die Schiedsrichter zu erlauben. Das Spiel war schon lange entschieden, es war keinesfalls die Absicht den letzten Angriff zu unterbinden, der bei rund 3 Sekunden kaum eine Chance zum Erfolg hatte. Selbst der Gegner TV Emsdetten versichert uns die geschilderte Situation.“

Mit Schreiben vom 27.03.2014 – per Mail beim Vorsitzenden der 2. Kammer des BSpG am 27.03.2014 um 16:30 Uhr eingegangen (Das Original wurde am 28.03.2014 zur Post gegeben und ist am 29.04.2014 eingegangen) – hat die Rhein-Neckar Löwen GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Torsten Storm den angekündigten Einspruch eingelegt mit dem Antrag,

die Disqualifikation des Spielers Guardiola nebst der damit verbundenen Sperre aufzuheben.

Gleichzeitig wurde eine Entscheidung im Eilverfahren beantragt aufgrund der bevorstehenden wichtigen Spiele in der auch für sie entscheidenden Saisonphase.

Zur Begründung wird unter anderem vorgetragen:

Der Spieler Gedeon Guardiola habe beim Spielstand von 44:32 für die Einspruchsführerin die rote Karte mit Bericht aufgrund der von ihm geforderten Spielunterbrechung erhalten.

Die beiden Schiedsrichter hätten sich in dieser Situation streng an das Regelwerk gehalten.

Aber aus sportlicher Sicht sei diese Regel für den Fall vorgesehen, wenn ein Spieler durch unsportliches Verhalten das sportliche Ergebnis beeinflussen will. Das sei bei diesem Spielstand nicht möglich, da nur noch 3 Sekunden zu spielen gewesen seien und die Mannschaft der Rhein-Neckar Löwen mit 12 Toren geführt habe.

Es sei lediglich um die Hilfe für einen verletzten Mitspieler gegangen.

Bei der Forderung der Spielunterbrechung durch Gedeon Guardiola habe aufgrund des sehr deutlichen Spielstandes in keinsten Weise die Absicht der Beeinflussung des sportlichen Ergebnis vorgelegen, sondern er habe seinem Mitspieler und Bruder Isaias Guardiola helfen wollen, der nach einer Angriffsaktion noch verletzt im Wurfkreis gelegen habe, was von den Schiedsrichtern nicht bemerkt worden sei.

In dieser Situation und 3 Sekunden vor dem Ende habe er schnellstmöglich den Arzt oder Physiotherapeuten auf das Spielfeld holen wollen.

Es sei davon auszugehen, dass die Schiedsrichter das Spiel ohnehin unterbrochen hätten, wenn sie den verletzten Spieler selbst bemerkt hätten.

Auch Emsdettens Trainer Gennadij Chalepo habe sich in der anschließenden Pressekonferenz gegen eine mögliche Bestrafung des Spielers ausgesprochen. Er habe gesagt: "Ich verstehe diese Regel so nicht, es macht nur Sinn wenn es Unentschieden steht, aber die Partie war bereits lange entschieden, zudem haben die Löwen während der Partie auch auf einen verletzten Spieler von uns gewartet, bis er zurück in der eigenen Abwehr war, das war sportlich fair."

Vom Gegner TV Emsdetten würden sich Trainer Gennadij Chalepo und der sportliche Leiter Frank Thünemann gerne anbieten, für den betroffenen Spieler auszusagen, damit es im Sinne des Handballsports nicht zu einer unnötigen Bestrafung komme.

Aufgrund der geschilderten Gesamtsituation wird darum gebeten, den Spieler Gedeon Guardiola nicht mit einer Sperre zu bestrafen, da die erste Hilfe für einen verletzten Mitspieler eine der wichtigsten sportlichen Gesten sei, die neben der Fairness über allem stehen sollte.

Die HBL teilt in ihrer Stellungnahme vom 28.03.2014 die Ansicht des Einspruchsführers, wonach ein Verhalten nach Regel 8:10 c IHF die Wertung als besonders grob unsportlich im Grunde nur dann rechtfertigt, wenn der gegnerischen Mannschaft durch ein solches Verhalten die Möglichkeit genommen wird, das Spiel zu gewinnen oder noch unentschieden zu gestalten. Regel 8: 10 c IHF unterscheidet hier dem Wortlaut nach aber nicht zwischen "engen" Spielständen und bereits in der letzten Minute endgültig geklärten Spieldarstellungen. Ob Regel 8:10 c IHF hier einschränkend auszulegen sei, mag die 2. Kammer des Bundessportgerichtes entscheiden.

Der Schiedsrichter hat, mit dem Einspruchsschreiben konfrontiert, in seiner Stellungnahme vom 30.03.2014 erklärt:

„In der letzten Spielminute erzielten die Rhein-Neckar-Löwen ein Tor. Der Torhüter spielte den Ball im normalen Tempo Richtung Spielfeldmitte zu einem Mitspieler. Dieser Spieler konnte nicht die Mittellinie zum Anwurf erreichen, da dort der Spieler mit der Nr. 30 Guardiola Villaplana von den Rhein-Neckar-Löwen stand und den Spieler von Emsdetten umklammerte. Durch diese Aktion konnte der Anwurf nicht ausgeführt werden. Deshalb disqualifizierten wir den Spieler Guardiola Villaplana gemäß Regel 8:10c.“

Der verletzte Spieler der Rhein-Neckar-Löwen im Wurfkreis von TV Emsdetten wurde von mir erst nach dieser Aktion wahrgenommen.“

Im Übrigen wird auf den Spielbericht, die eingereichten Schriftsätze und Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zulässig. Insbesondere war der Einspruchsführer als Lizenznehmer aktivlegitimiert - § 31 (1) b)RO -.

Der Einspruch ist auch begründet.

In Regel 8:10 heißt es:

„c) Wenn der Ball in der letzten Spielminute nicht im Spiel ist und ein Spieler oder Offizieller die Wurfausführung des Gegners verzögert oder behindert und damit der gegnerischen Mannschaft die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, gilt dieses Vergehen als besonders grob unsportlich. Dies gilt für jegliche Art der Wurfverhinderung (z.B. Vergehen mit begrenztem körperlichen Einsatz, Pass abfangen, Stören der Ballannahme, Ball nicht freigeben).“

Diese Regel ist im Kontext zum Kommentar nach Regel 8:6 IHF zu sehen, der besagt:

„Kommentar:

Wenn ein Vergehen nach Regel 8:5 oder 8:6 in der letzten Spielminute begangen wird, mit dem Ziel ein Tor zu verhindern, ist das Vergehen als ein besonders grob unsportliches Verhalten gemäß Regel 8:10d zu beurteilen und zu ahnden.“

Der Spieler Gedeon Guardiola hat zwar in der letzten Spielminute, genau vier Sekunden vor dem Spielende, einen gegnerischen Spieler umklammert, um die Schiedsrichter auf seinen von diesen zunächst unbemerkt verletzt im Torraum der gegnerischen Mannschaft liegenden Mitspieler und Bruder hinzuweisen und für dessen sofortige Behandlung zu sorgen. Er hatte also nicht zum Ziel, ein Tor des Gegners zu verhindern. Er hat durch sein Verhalten auch der gegnerischen Mannschaft nicht die Chance genommen, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen, denn zunächst hätte der Anpfiff in der Spielfeldmitte erfolgen müssen. Hinzu kommt, dass, wie der Schiedsrichter bemerkt, der Ball in „normalem Tempo“ und nicht in Art einer „schnellen Mitte“ in die Spielfeldmitte zu einem Mitspieler gespielt worden ist.

Vor diesem Hintergrund bewertet das erkennende Gericht das Verhalten des Spielers Gedeon Guardiola nicht als grob unsportlich, sodass sich die hier ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht als nicht regelkonform erweist mit der Folge, dass sie nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

Eines Eilverfahrens bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, das die Beisitzer unverzüglich ihre Mitwirkung zugesagt haben und so eine schnellst mögliche Endentscheidung ermöglicht wurde.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB in Verbindung mit § 45 Abs. (4) der Satzung des DHB.

Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
12,00 €	Auslagen des Vorsitzenden
<u>142,50 €</u>	Gesamt

Den 02.04.2014

gez.
Jürgen Thomas

gez.
Michael Lembke

gez.
Thomas Schlingmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Dr. Hans-Jörg Korte, Eichhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 auf das Konto des DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.

Jürgen Thomas
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und per Mail zugestellt an HBL Dortmund, Rhein-Neckar Löwen, TV Emsdetten.
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ausgefertigt:
Schwegenheim, den 02.04.2014



Jürgen Thomas

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 02.04.2014-Hr